

fung der Verträge zu beachten und auf desfalliges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. abgeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Oeigene verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen theilnehmenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

**Carl Albert
von Kämpfz.**

(L. S.)

**Dr. Otto Carl Franz Joseph
Gödehard Klenze.**

(L. S.)

August von Geysso.

(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.

(L. S.)